

Bokhorst-Wankendorfer Rundschau



Unabhängige Zeitung für Belau, Großharrie, Rendwühren, Ruhwinkel, Schillsdorf, Stolpe, Tasdorf und Wankendorf.

Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Bokhorst-Wankendorf und der amtsangehörigen Gemeinden.

Anzeigenannahme:

Telefon 04326 / 618

Fax 04326 / 1899

Die Amtlichen Bekanntmachungen beginnen auf Seite 2

Liebe Kunden,

ab dem 1. Januar 2026 gibt es Veränderungen in unserem Betrieb. Sowohl der Blickpunkt Bornhöved als auch die Bokhorst-Wankendorfer Rundschau werden dann von der Firma Kopp & Thomas Verlag GmbH herausgegeben.

Erscheinungsbild und Erscheinungsweise bleiben unverändert (wöchentlich jeweils mittwochs/donnerstags). Der Annahmeschluss für beide Titel wird dann mittwochs 10.00 Uhr der Vorwoche sein. Ebenso die Vereinsköpfe und Anzeigengrößen bleiben bestehen. Selbstverständlich behalten auch alle aktuellen Anzeigenaufträge und Preise ihre Gültigkeit. Lediglich die Druckqualität wird sich aufgrund eines anderen Druckverfahrens verbessern.

Erreichbar ab sofort für die 1. Ausgabe am 08. Januar 2026 unter bokhorst-wankendorf@ktv-medien.de oder blickpunktbornhoeved@ktv-medien.de oder telefonisch unter 04321/4908-27

Für die Übergangszeit bleibt unsere KHM-Mailadresse bestehen. Die Mails werden dann von uns weitergeleitet.

Die 1. Ausgabe in 2026 erscheint am 08. Januar 2026. Annahmeschluss ist am Dienstag 23.12.2025, 10.00 Uhr.

Ich möchte die Gelegenheit nutzen und danke Ihnen und Euch für die jahrzehnte-lange, gute, freundschaftliche und unkomplizierte Zusammenarbeit.

Viele Kunden und Pressevertreter haben zunächst meinem Vater die Treue gehalten und später auch mir. Ohne Sie und Euch wären der Blickpunkt und die Rundschau nicht das, was sie über Jahrzehnte und bis heute sind. Auch den beiden Ämtern mit ihren Mitarbeitern möchte ich Dank sagen für die stets gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit. Nicht vergessen möchte ich beim Dank auch die vielen Leser, die die Zeitungen in ihrer Existenz erst bestätigen und immer noch nachfragen, wenn „Das Amtsblatt“ wieder einmal nicht oder verspätet zugestellt wurde. Und zu guter Letzt natürlich ein großer Dank an meine Mitarbeiter, die ebenfalls teilweise jahrzehntelang für uns tätig waren.

Für mich ist es jetzt an der Zeit, neue Wege zu gehen. Nach über 55 Jahren Familienbetrieb gebe ich die Zeitungen jetzt in gute Hände und hoffe, dass auch meinem Nachfolger das gleiche Vertrauen und die gleiche Wertschätzung entgegengebracht wird, wie mir. Für die Übergangszeit stehe ich natürlich noch weiterhin zur Verfügung. Kleinstdruckaufträge wie Briefbogen, Visitenkarten, Flyer etc. bieten wir weiterhin als KHM-Verlag an. Anfragen und Aufträge gerne an khm-verlag@t-online.de

Ich wünsche Ihnen und Euch alles Gute für die Zukunft. Bleibt gesund...

Marc Mißfeldt

Grußwort des Amtsvorstehers zum Jahreswechsel 2025/2026

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger!

Nun ist es bald geschafft! Nur noch wenige Tage, das Jahr neigt sich dem Ende und dann gehört die Gemeinde Bönenbüttel mit seinen ca. 2000 Einwohnerinnen und Einwohnern zum Amt Bokhorst-Wankendorf. Das Amt wächst auf über 10.000 Bewohnerinnen und Bewohner an. Die Vorbereitungen laufen hierzu auf vollen Touren und wir arbeiten dazu eng mit der Stadt Neumünster zusammen. Da wir nun mehr werden, muss auch unser „kleines“ Amt wachsen. Für das Mehr an Arbeit, konnten wir neue Kollegen gewinnen und diese brauchen wiederum Platz. Anfang d. J. haben wir in der Bornhöveder Landstraße 40 in Wankendorf ein Gebäude gekauft, in das die Abteilung I, Ordnung, Standesamt und Soziales, Ende Februar 2026 einziehen wird. Für Sie, liebe Bürgerinnen und Bürger wird das erreichen vieler Dienstleistungen wesentlich einfacher und auch die Platznot auf dem Parkplatz in der Kampstraße gehört dann der Vergangenheit an. Ziel soll es sein, dass die gesamte Verwaltung an den neuen Standort zieht, was natürlich einen Anbau an das bestehende Gebäude voraussetzt. Hierzu planen wir bereits. Auch in der Gemeinde Bönenbüttel werden wir unsere Dienstleistungen anbieten und ein Bürgerbüro einrichten was allen Einwohnerinnen und Einwohnern des Amtes zur Verfügung steht. Standort und Öffnungszeiten werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Liebe Mitbürgerinnen und Bürger, wenn Sie die Medien aufmerksam verfolgt haben, bekommt man den Eindruck, dass die Weltgemeinschaft nur noch durch Krieg und Krise gebeutelt wird. Und auch wir verfolgen das Geschehen mit zunehmender Sorge. Wir wollen aber nicht vor Angst untätig bleiben, sondern aktiv mit diesen Umständen umgehen. Die Notfallinformationspunkte (NIP) sind die ersten

Schritte, um uns gegen äußere Bedrohungen aufzustellen. Der Katastrophenschutz gewinnt aufgrund der weltweiten Entwicklungen wieder mehr an Bedeutung und auch hier wird das Amt in die Pflicht genommen, einen so genannten Alarmkalender zu führen und zu pflegen. Diese Handlungsanweisung schreibt uns klar vor: wer macht was, wann, warum und wozu. Die Älteren unter uns kennen noch die Zeit des „Kalten Krieges“ nur zu gut! Aber auch hier hat unser Land gezeigt, dass wir bei einer guten Vorbereitung auf eventuell eintreffende Katastrophen keine Angst haben müssen.

Ich hoffe für uns, dass wir alle mal wieder zur Ruhe kommen. Das mehr positive Meldungen die sonst so negativ behafteten Nachrichten durchdringen und wir Weihnachten, die Zeit des Jahreswechsels, das Zusammensein mit Freunden und der Familie genießen können und wir den Glauben an eine bessere Zeit nicht verlieren.

Ich bedanke mich auch im diesen Jahr wieder bei allen ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern für Euer Engagement in 2025. Ohne euch wäre vieles nichts! Und auch unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Verwaltung, unsere Bürgermeisterin und Bürgermeister möchte ich nicht vergessen und danke für die gute Zusammenarbeit. Ich bin Stolz und dankbar als Euer Amtsvorsteher ein kleiner Teil dieser kommunalen Familie zu sein. Eine aufregende Zeit liegt hinter uns. Erwarten wir guten Mutes das Neue.

Ich wünsche Ihnen ein gesegnetes Weihnachtsfest, einen guten Rutsch und für das kommende Jahr alles Gute.

Es grüßt sie herzlich

Ihr
Andreas Lisch
Amtsvorsteher

Ü40 Fußball-Hallenkreismeisterschaft

Freitag 23.1.2026

Ballsport halle Wankendorf

Beginn 18.30 Uhr



EINTRITT FREI

Für das leibliche Wohl ist gesorgt.

Amtliche Bekanntmachungen

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner des Amtes Bokhorst-Wankendorf, am 01.01.2026 wechselt die Verantwortung für die Bokhorst-Wankendorfer Rundschau vom KHM-Verlag unter der Leitung von Marc Mißfeldt auf die Kopp & Thomas Verlag GmbH (KTV Medien).

Damit verbunden wird sich ab Januar 2026 auch die Art der Zustellung ändern. Die Zeitung wird dann nicht mehr per Post verschickt, sondern von Zustellern ausgetragen. Da diese Art der Zustellung sowohl für uns als auch für den Verlag KTM Medien hier im Amtsgebiet neu ist, bitte wir um Mitteilung, wenn Sie die Bokhorst-Wankendorfer Rundschau im Monat Januar 2026 (erster Erscheinungstag 7. Januar 2026) an zwei aufeinanderfolgenden Wochen nicht erhalten haben sollten.

Die Meldung können Sie uns gerne per Mail an post@amt-bokhorst-wankendorf.de oder telefonisch unter 04326/99790 zukommen lassen.

Amt Bokhorst-Wankendorf
Thorben Pries
Leitender Verwaltungsbeamter

*Frohes Fest und ein
glückliches neues Jahr*

Wir wünschen unseren Kunden und Lesern ein frohes
Weihnachtsfest, verbunden mit einem Dank für
das entgegebrachte Vertrauen im Jahr 2025.



Amtliche Bekanntmachungen

3. Nachtrag zur Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen des Amtes Bokhorst-Wankendorf für die Gemeinden Großharrie, Rendwühren, Schillsdorf und Tasdorf (Abwasseranlagensatzung AB)

Aufgrund des § 24a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBI. S-H. S. 112), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05.02.2025 (GVOBI. 2025 S-H. Nr. 27) in Verbindung mit den §§ 4 Abs. 1, Satz 1 und 17 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBI. S-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.07.2025 (GVOBI. 2025 Nr. 121) und § 1 Abs. 3, Satz 1, § 2 Abs. 1, Satz 1 und § 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBI. S-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBI. S-H. S. 564) sowie § 44 Abs. 3 Satz 1 des Landeswassergesetzes für Schleswig-Holstein vom 13.11.2019 (GVOBI. S-H. S. 425), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.12.2024 (GVOBI. S-H. S. 875), wird nach Beschlussfassung des Amtsausschusses vom 02.12.2025 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Änderungen

§ 7 Absatz 2 der Satzung erhält folgende Fassung:

(2) Die Gebühren werden wie folgt festgesetzt:

(2.1) Abfuhr von Klärschlamm aus Hauskläranlagen (Regelabholung):
 a) Klärschlämme aus Klärgruben bis einschließlich 4 m³ 188,00 €
 b) für jeden weiteren m³ Klärschlamm 24,00 €

(2.2) Zusatzgebühren:
 a) zusätzliche Bedarfsabfuhr nach Zeitaufwand je Std. 180,00 €
 zuzüglich je m³ Klärschlamm 24,00 €
 b) soweit infolge Behinderung des Entsorgungsfahrzeugs trotz Terminankündigung eine zusätzliche Anfahrt des Grundstückes erforderlich wird, wird eine Zusatzgebühr erhoben in Höhe von 94,00 €.

§ 2 Inkrafttreten

Die 3. Nachtragssatzung zur Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen des Amtes Bokhorst-Wankendorf für die Gemeinden Großharrie, Rendwühren, Schillsdorf und Tasdorf (Abwasseranlagensatzung AB) tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Wankendorf, den 04.12.2025

Siegel AZ: 865-022/0-Ch

Siegel

**Amt Bokhorst-Wankendorf, gez. Andreas Lisch
Amtsvorsteher**

I. Nachtrag zur Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen des Amtes Bokhorst-Wankendorf für die Gemeinden Belau, Ruhwinkel, Stolpe und Wankendorf (Abwasseranlagensatzung)

Aufgrund des § 24a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBI. S-H. S. 112), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05.02.2025 (GVOBI. 2025 S-H. Nr. 27) in Verbindung mit den §§ 4 Abs. 1, Satz 1 und 17 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBI. S-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.07.2025 (GVOBI. 2025 Nr. 121) und § 1 Abs. 3, Satz 1, § 2 Abs. 1, Satz 1 und § 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBI. S-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBI. S-H. S. 564) sowie § 44 Abs. 3 Satz 1 des Landeswassergesetzes für Schleswig-Holstein vom 13.11.2019 (GVOBI. S-H. S. 425), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.12.2024 (GVOBI. S-H. S. 875), wird nach Beschlussfassung des Amtsausschusses vom 02.12.2025 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Änderungen

§ 8 Absatz 2 der Satzung erhält folgende Fassung:

(2) Die Gebühren werden wie folgt festgesetzt:

(2.1) Abfuhr von Klärschlamm aus Hauskläranlagen (Regelabholung):
 a) Klärschlämme aus Klärgruben bis einschließlich 4 m³ 191,00 €
 b) für jeden weiteren m³ Klärschlamm 25,00 €

(2.2) Zusatzgebühren:
 a) zusätzliche Bedarfsabfuhr nach Zeitaufwand je Stunde zuzüglich je m³ Klärschlamm 174,00 €
 b) soweit infolge Behinderung des Entsorgungsfahrzeugs trotz Terminankündigung eine zusätzliche Anfahrt des Grundstückes erforderlich wird, wird eine Zusatzgebühr erhoben in Höhe von 91,00 €.

§ 2 Inkrafttreten

Die I. Nachtragssatzung zur Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen des Amtes Bokhorst-Wankendorf für die Gemeinden Belau, Ruhwinkel, Stolpe und Wankendorf (Abwasseranlagensatzung) tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Wankendorf, den 04.12.2025

Amt Bokhorst-Wankendorf

AZ: 865-022/0-Ch

Siegel

gez. Andreas Lisch, Amtsvorsteher

2. Nachtragssatzung

zur Satzung der Gemeinde Belau über die Erhebung von Abgaben für die zentrale öffentliche Wasserversorgungseinrichtung (Beitrags- und Gebührensatzung Wasserversorgung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung(GO) für Schleswig-Holstein und des § 1 Abs. 1, des § 2 Abs. 1, sowie der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der jeweils zzt. geltenden Fassung sowie nach § 30 Abs. 2 der Satzung der Gemeinde Belau über die Versorgung der Grundstücke mit Wasser und den Anschluss an die öffentliche Versorgungseinrichtung - Allgemeine Wasserversorgungssatzung - wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 11.12.2025 folgende 2. Nachtragssatzung erlassen:

§ 1 Änderungen

§ 23 Absatz 2 der Satzung erhält folgende Fassung:

§ 23 (Gebührensätze)

(2) Die Benutzungsgebühr beträgt 1,09 Euro / m³ ohne Umsatzsteuer (§ 24).

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Belau, den 12.12.2025

Az.: 815-14/2-1

(Siegel)

Gemeinde Belau, gez. Volker Thielsen, Bürgermeister

2. Nachtrag

zur Satzung der Gemeinde Schillsdorf über die Erhebung von Abgaben für die zentrale öffentliche Abwasseranlage (Beitrags- und Gebührensatzung Abwasserbeseitigung)

Aufgrund des §§ 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBI. Schleswig-Holstein, Seite 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2025 (GVOBI. 2025 Nr. 121) und der §§ 1 Abs. 1, 2, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBI. SH S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBI. SH S. 564) und der §§ 1 u. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes vom 13.11.2019 (GVOBI. Schl.-H. S. 425), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.12.2024 (GVOBI. SH S. 875, 927) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 11.12.2025 folgende 2. Nachtragssatzung erlassen:

§ 1 Änderungen

§ 23 der Satzung erhält folgende Fassung:

§ 23 Gebührensätze

(1) Die Grundgebühr beträgt bei Wasserzählern mit einem Nenn-durchfluss

bis 5 m ³ /h	108,00 Euro
von 5 bis 7 m ³ /h	168,00 Euro
von 7 bis 20 m ³ /h	228,00 Euro

(2) Die Benutzungsgebühr beträgt 2,94 Euro je m³.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Schillsdorf, den 12.12.2025

Az.: 865-01/09-1

(Siegel)

Gemeinde Schillsdorf, gez. Andreas Lisch, Bürgermeister

3. Nachtrag

zur Satzung der Gemeinde Tasdorf über die Erhebung von Abgaben für die zentrale öffentliche Abwasseranlage (Beitrags- und Gebührensatzung Abwasserbeseitigung)

Aufgrund des §§ 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBI. Schleswig-Holstein, Seite 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2025 (GVOBI. 2025 Nr. 121) und der §§ 1 Abs. 1, 2, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBI. SH S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBI. SH S. 564) und der §§ 1 u. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes vom 13.11.2019 (GVOBI. Schl.-H. S. 425), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.12.2024 (GVOBI. SH S. 875, 927) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 09.12.2025 folgende 3. Nachtragssatzung erlassen:

§ 1 Änderungen

§ 22 der Satzung erhält folgende Fassung:

§ 22 Gebührensatz

Die Benutzungsgebühr beträgt 3,05 Euro je m³.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Tasdorf, den 10.12.2025

Az.: 865-01/10-1

(Siegel)

Gemeinde Tasdorf, gez. Marco Sievers, Bürgermeister

Satzung

über die Erhebung einer Steuer auf Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben in der Gemeinde Belau (Übernachtungssteuersatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 Satz 1 und § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Belau vom 11.12.2025 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Steuererhebung

(1) Die Gemeinde Belau erhebt als örtliche Aufwandsteuer eine Übernachtungssteuer für den Aufwand für entgeltliche Übernachtungen in den in der Gemeinde Belau gelegenen Beherbergungsbetrieben.

(2) Die Steuer wird als indirekte Steuer erhoben.

§ 2 Steuergegenstand

(1) Gegenstand der Übernachtungssteuer ist der Aufwand eines Beherbergungsbetriebs oder eines Dritten für die entgeltliche Übernachtung in einem Beherbergungsbetrieb.

(2) Als Übernachtung im Sinne von Abs. 1 gilt bereits die entgeltliche Erlangung der Beherbergungsmöglichkeit, unabhängig davon, ob diese tatsächlich in Anspruch genommen wird.

(3) Sollte ein Übernachtungsgast zusammenhängende Übernachtungen im selben Beherbergungsbetrieb verbringen, die eine Gesamtzeitdauer von sechs Monaten übersteigen, so unterliegt der Aufwand für diese Übernachtungen nicht der Besteuerung nach dieser Satzung.

§ 3 Beherbergungsbetrieb

(1) Einen Beherbergungsbetrieb im Sinne von § 1 unterhält, wer kurzfristige Beherbergungsmöglichkeiten gegen Entgelt zur Verfügung stellt. Beherbergungsbetriebe sind insbesondere Hotels, Pensionen, Motels, Herbergen, Gasthöfe, Ferienwohnungen, Ferienhäuser, Privatzimmer, Campingplätze, Wohnmobilstellplätze und ähnliche Einrichtungen, in denen Übernachtungen gegen Entgelt zu vorübergehenden Zwecken angeboten werden.

(2) Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime, Hospize, Rehabilitationskliniken, Frauenhäuser und vergleichbare Einrichtungen, die dem Unterkommen von Personen in besonderen sozialen Situationen dienen, sind keine Beherbergungsbetriebe im Sinne dieser Satzung.

§ 4 Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist, wer eine vorübergehende Übernachtungsmöglichkeit in der Gemeinde Belau gegen Entgelt bereitstellt, mit hin der Betreiber eines Beherbergungsbetriebes gem. § 3 dieser Satzung.

(2) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Betreiber eines Beherbergungsbetriebes, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 5 Anzeigepflichten

Der Betreiber eines Beherbergungsbetriebes ist verpflichtet, die Aufnahme und die Beendigung seiner Tätigkeit sowie Veränderungen (z.B. Betreiberwechsel, Wechsel der Vertretungsberechtigten, Anschriftenänderungen etc.) seines Betriebes oder seiner Beherbergungsstätten in Belau innerhalb eines Monats nach Eintritt des Ereignisses schriftlich bei der Gemeinde Belau anzuzeigen.

§ 6 Steuerbefreiungen

Steuerbefreit sind

a) Übernachtungen, die der Befriedigung des Grundbedürfnisses nach Wohnraum dienen (z.B. bei Wohnungslosigkeit oder Beherbergung von Gästen, deren eigene Wohnung durch Brand oder Wasserschaden o.ä. unbewohnbar geworden ist),

b) Übernachtungen, die mit einer schulischen oder zu Ausbildungszwecken dienenden Tätigkeit verbunden sind,

c) Gruppenreisen von Kindern und Jugendlichen bis zum Alter von 18 Jahren, einschließlich der sie begleitenden Gruppenleiter soweit diese Reisen der Förderung der Jugendhilfe im Sinne von § 52 Abs. 2 Nr. 4 Abgabenordnung dienen,

d) Übernachtungen anlässlich von Gruppenreisen von Kindern und Jugendlichen der allgemeinbildenden und beruflichen Schulen (gemäß § 9 Abs. 1 des Schulgesetzes Schleswig-Holstein), einschließlich der sie begleitenden Gruppenleiter,

§ 7 Besteuerungszeitraum

Der Besteuerungszeitraum ist jeweils ein Kalendervierteljahr.

§ 8 Bemessungsgrundlage

(1) Die Steuer bemisst sich nach dem für die Übernachtungsleistung vom Beherbergungsgäst oder einem Dritten aufzuwendenden Nettobetrag einschließlich Nebenkosten, wie z.B. Endreinigung, Strom, und Frischwasser.

(2) Aufzuwendende Beträge für Verpflegungsleistungen wie Frühstück und/oder Halbpension/Vollpension bzw. Getränke sind nicht Teil der Bemessungsgrundlage. Sofern die Aufteilung einer Gesamtrechnung in Übernachtungsentgelt und Entgelt für sonstige Dienstleistungen ausnahmsweise nicht möglich ist, gilt als Bemessungsgrundlage bei einem Beherbergungsbetrieb mit Pauschalpreis (Übernachtung / Frühstück bzw. Halb- oder Vollpension) der Betrag der Gesamtrechnung abzüglich einer Nettopauschale von 7,00 Euro für Frühstück und je 10,00 Euro für Mittagessen und Abendessen je Gast und Mahlzeit.

(3) Im Falle der Belegung einer Übernachtungseinheit (z.B. Doppelzimmer, Ferienwohnung, Zelt oder Hütte) durch mehrere Personen, von denen nicht alle nach den in § 6 genannten Gründen steuerbefreit sind, ist der aufzuwendende Betrag für die gemeinschaftliche Beherbergung durch die Anzahl der Beherbergungsgäste zu teilen. Gegenstand der Übernachtungssteuer ist in diesem Fall der anteilige berechnete Aufwand der Beherbergungsgäste, die nicht nach § 6 steuerbefreit sind.

(4) Etwaige Vermittlungsentgelte gehören nicht zur Bemessungsgrundlage und werden netto gegen Nachweis bei der Berechnung der Steuer zugunsten des Steuerschuldners berücksichtigt.

§ 9 Steuersatz

Die Übernachtungssteuer beträgt 5% der Bemessungsgrundlage.

§ 10 Entstehung

Die Steuer entsteht mit Zahlung des Entgelts für die Übernachtungsleistung im Sinne des § 2 dieser Satzung.

§ 11 Besteuerungsverfahren

(1) Jeder Betreiber eines Beherbergungsbetriebs ist verpflichtet, einen Monat nach Ablauf des Besteuerungszeitraums (§ 7) bei der Gemeinde Belau eine Erklärung nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck einzureichen. Die Erklärung muss eigenhändig von dem Betreiber des Beherbergungsbetriebs oder einem bevollmächtigten Vertreter unterzeichnet sein.

(2) Wird die Erklärung gemäß Abs. 1 nicht oder nicht fristgerecht abgegeben, so kann die Gemeinde Belau die Steuer aufgrund einer Schätzung festsetzen.

Frohe Weihnachten und ein gutes Jahr 2026.

Vielen Dank für das Vertrauen und die Unterstützung.

Azubi-Angebote im neuen Jahr:

- Klassische Kosmetik 65 €
- Wimpernlifting 35 €
- Dermatologische Behandlung 79 €
- Augenbrauenkorrektur 15 €
- Wimpern und Augenbrauen färben 15 €

Wir freuen uns auf viele weitere
schöne Momente im Jahr 2026.



Ihr Team aus Wankendorf

ilay

Kleine Bühne Wankendorf-Stolpe

Schwarzwälder Gifftorte und Kalter Kaffee

Krimikomödie am 18. & 25. Januar und 07. Februar 2026

Die Kleine Bühne Wankendorf präsentiert ihr neues Stück, die Krimikomödie „Schwarzwälder Gifftorte und Kalter Kaffee“ von Wolfgang Böck unter der Regie von Marion Gurlit

Am Sonntag, 18. Januar um 15.00 Uhr und Samstag, 07. Februar 2026 um 17.00 Uhr im AWO-Familienzentrum Wankendorf, Kirchtor 18 und Sonntag, 25. Januar in Bokhorst, Ev. Kirchengemeinde, Kirchenweg 24.

Worum geht es? Emil Kalter sitzt in seinem Café „Kalter Kaffee“ und genießt ein Stück Schwarzwälder Kirschtorte. Plötzlich fällt sein Kopf auf die Torte. Er scheint tot zu sein. Ein großer Schock für alle, oder doch nicht? Die Kellnerin Inga Flitter gerät unter Verdacht, weil sie ein Verhältnis mit Emil hatte. Aber auch ihre Kollegin Rosa Schlüter, die heimlich in Emil verliebt ist, ist sehr verdächtig. Die Spur führt aber auch zur Ehefrau Helene. Sie ist eifersüchtig, weil Emil einige Techtelmehl hatte. Dann taucht auch noch Emils Zwillingsbruder Eberhard auf. Was hat er mit der Sache zu tun? Kann die nicht ganz so helle Kommissarin Anita Kluge den Fall lösen? Langsam, aber sicher kommt sie der Lösung des Falles mit unkonventionellen Mitteln und der Hilfe des Notarztes Heiko Helfer auf die Spur. Es gibt Kaffee, Tee und Kuchen gegen Spende. Wer also noch ein Weihnachtsgeschenk sucht: Theaterkarten sind immer eine gute Idee. Ein Teil der Einnahmen geht an den Kleine-Anna-Kreis Wankendorf, der Kinder aus finanziell schwachen Familien unterstützt.

Karten zum Preis von 10,00 Euro sind erhältlich bei Tabakwaren-Schlüter im Rewe, Bornhöveder Landstr. 2 in Wankendorf.

W.P.S

Wankendorfer Pizza-Lieferservice

Bahnhofstraße 29 · Wankendorf

0 43 26 / 28 98 12

Unser Team wünscht fröhliche Weihnachten und ein zufriedenes neues Jahr 2026.

Am 24.12., 25.12. +31.12.
geschlossen.



www.wankendorfer-pizza.de



Garten- und Landschaftsbau

Michael Burmeister

Dorfstraße 40 | 24326 Kalbübe

Telefon: 04526 - 15 95

Mobil: 0173 - 61017 19

Mail: michael.burmeister@gmx.net

- > Auffahrten und Wege
- > Terrassen aus Pflaster, Platten und/oder Holz
- > Sichtschutzzäune, Zaunbau
- > Winterdienst, Baumfällungen
- Welteres auf Anfrage

BESTATTUNGEN



GAST BESTATTUNGEN

Langenrade 3
24326 Ascheberg

INH. CHRISTIAN POHL
Telefon 04526 1551
www.gast-bestattungen.de

Waldfriedhof

Bothkamp an der Eiderquelle

Urnenebestattungen unter Bäumen
im Quellgebiet der Eider

Informieren Sie sich bei unseren
kostenlosen Waldführungen

Samstag, 10.01.2026 um 11.00 Uhr

Samstag, 07.02.2026 um 11.00 Uhr

Treffpunkt: Parkplatz (Schautafel)



www.ruheforst-eiderquelle.de



04394-513



HOF MARKMANN



Weihnachtsbaum zum Selbstschlagen, Nordmanntannen

bis 2 m 20 €/St., bis 3 m 25 €/St., ab 3m 35 €/St.,
einsetzen pro Baum 2 €

am 20.12. + 21.12.

Selbstschlagen von 10.00 - 16.00 Uhr

Ein Begriff
für Qualität
und Frische

bei Hinrich Markmann

Ruhwinkler Str. 11 · 24601 Schönböken

Info & Bestellung: 0 43 23 / 65 36 · Verkauf solange der Vorrat reicht.

Zu jeder Zeit im Verkaufsautomat Eier und Kartoffeln



wankendorfer apothek



Röterberg 2 · 24601 Wankendorf · Telefon: +49 (0) 4326 1216 · Fax: +49 (0) 4326 2324

Mail: info@wankendorfer-apotheke.de · www.wankendorfer-apotheke.de

Öffnungszeiten: Montag - Freitag 08.00 - 13.00 Uhr & 14.00 - 18.00 Uhr

Samstag 08.00 - 13.00 Uhr

Ihre Vorteile:

In der Wankendorfer Apotheke erhalten Sie 15% Bar-Rabatt auf alle nicht verschreibungspflichtigen Artikel. Ein Klick genügt – wir sind auch digital für Sie da. Zahlungen sind nicht nur mit ec-Karte, sondern auch mit Kreditkarte möglich.

Wir bedanken uns herzlich für Ihre Treue und die Unterstützung unserer Apotheke vor Ort.

Weitere Informationen und
Beratung in Ihrer Apotheke:



Amtliche Bekanntmachungen

§ 12 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird durch einen Steuerbescheid für den jeweiligen Besteuerungszeitraum (§ 7) festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 13 Auskunfts- und Nachweispflichten

- (1) Jeder Betreiber eines Beherbergungsbetriebs ist verpflichtet, in den Fällen der Steuerbefreiung nach § 6 dieser Satzung das Vorliegen der Voraussetzungen anhand geeigneter Belege nachzuweisen. Als geeignete Unterlagen kommen u.a. in Betracht:
 - Bescheinigung des Arbeitgebers bzw. Dienstherrn
 - Buchung der Beherbergung bzw. Rechnungslegung im Namen des Arbeitgebers bzw. Dienstherrn
 - eigenhändig vom Beherbergungsgast unterzeichnete Selbsterklärung

Eine eigenhändig vom Beherbergungsgast unterzeichnete Selbsterklärung ist jedoch nur ausreichend, soweit diese die folgenden Angaben enthält:

- a) Vor- und Nachnamen, Anschrift und Geburtsdatum des Beherbergungsgastes,
- b) Zeitraum der abgabefreien Beherbergung,
- c) bei abhängig Beschäftigten die Bezeichnung und Anschrift des Arbeitgebers bzw. Dienstherrn, bei selbstständig Erwerbstätigen Bezeichnung und Anschrift des Unternehmens,
- d) bei Schülern und Studenten die Bezeichnung und Anschrift der Bildungseinrichtung.

- (2) Der Betreiber hat der Gemeinde Belau auf Anforderung alle erforderlichen Unterlagen (z.B. Rechnungen, Quittungsbelege, Auszüge aus Buchungsvergängen) im Original für den jeweiligen Veranlagungszeitraum zur Verfügung zu stellen.

§ 14 Mitwirkungspflichten

Hotel- und Zimmervermittlungen sowie Dienstleistungsunternehmen ähnlicher Art sind verpflichtet, der Gemeinde Belau zu den Beherbergungsbetrieben im Sinne von § 1 dieser Satzung Auskünfte zu erteilen, die für die Durchführung des Besteuerungsverfahrens im Rahmen dieser Satzung erforderlich sind.

§ 15 Steueraufsicht und Prüfungsvereinbarungen

- (1) Die Gemeinde Belau ist berechtigt, zur Nachprüfung der Steueraufnahmen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Betriebsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen, die für das Erheben der Beherbergungssteuer nach dieser Satzung maßgeblich sind. Entsprechend sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Alle erforderlichen Unterlagen sind entsprechend § 147 Abgabenordnung aufzubewahren.
- (3) Im Übrigen gelten für die Durchführung der Steueraufsicht und Prüfung die entsprechenden Bestimmungen des Landesverwaltungsgesetzes und der Abgabenordnung.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen einer in § 16 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabeverkürzung). § 370 Abs. 4 und § 378 Abs. 3 der Abgabenumordnung gelten entsprechend.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder
 - b) einer Vorschrift einer Abgabensatzung zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben zuwiderhandelt

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht geöffnete Abgabenvorleute zu erlangen (Abgabengefährdung).

- (3) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro, die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 2 kann mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

§ 17 Verarbeitung Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung und Vollstreckung der Beherbergungssteuer im Rahmen dieser Satzung ist es gemäß Artikel 6 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit §§ 3 und 4 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) zulässig, neben der satzungsmäßigen Anzeige- und Meldepflichten nach §§ 5, 13 und 14 dieser Satzung, die Daten aus Unterlagen zu verarbeiten, soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind.
- (2) Personenbezogene Daten werden erhoben über
 - a) Name, Vorname(n),
 - b) Geburtsdatum,
 - c) Firmierung,
 - d) Anschrift,
 - e) Bankverbindung,
 - f) gesetzlicher Vertreter bzw. Handlungs- oder Zustellungsbevollmächtigter.
- (3) Neben diesen Daten werden, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist, die für die Errechnung und Festsetzung der Abgabe sowie zu Kontrollzwecken erforderlichen Daten erhoben durch Mitteilung oder Übermittlung von/vom:
 - a) den verschiedenen Fachbereichen des Amtes Bokhorst-Wankendorf sowie
 - b) Einwohnermeldeämtern,
 - c) Finanzämtern,
 - d) Vermietern,
 - e) Verpächtern,
 - f) Eigentümern,
 - g) Vermittlungsgagenturen.
- (4) Die Gemeinde Belau ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen, eigenen Ermittlungen und von nach Abs. 1-3 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (5) Der Einsatz von technikunterstützender Informationsverarbeitung ist zulässig.
- (6) Eine Weitergabe der Daten an Dritte ist nicht vorgesehen.
- (7) Die Daten der betroffenen Person werden solange gespeichert, bis die Grundlage zur Festsetzung und Erhebung der Übernahmesteuern entfällt. Danach werden die Daten im Rahmen der

gesetzlichen Aufbewahrungspflicht archiviert und im Anschluss unwiederbringlich gelöscht. Eine automatisierte Entscheidungsfindung („Profiling“) findet nicht statt.

- (8) Aufgrund der Verarbeitung der personenbezogenen Daten haben die betroffenen Personen das Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO), das Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO), das Recht auf Löschung (Art. 17 DSGVO), das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) und das Recht auf Widerspruch (Art. 21 DSGVO). Weiterhin besteht ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde in Schleswig-Holstein, dem Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz (ULD), Holstenstraße 98, 24103 Kiel.

§ 18 Gleichstellung

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Sprachform gebraucht werden, gelten für alle Personengruppen, unabhängig des Geschlechts.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft und ist erstmals auf die ab diesem Zeitpunkt rechtsverbindlich vereinbarten Übernachtungen anzuwenden.

Belau, den 12.12.2025

(Siegel)

Gemeinde Belau, Der Bürgermeister
gez. Volker Thielsen

Haushaltssatzung der Gemeinde Schillsdorf für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 11.12.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im Ergebnisplan mit einem Gesamtbetrag der Erträge¹ auf einem Gesamtbetrag der Aufwendungen¹ auf einem Jahresfehlbetrag von **1.701.000 EUR**
1.873.400 EUR
172.400 EUR
2. im Finanzplan mit einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf **1.655.600 EUR**
1.689.400 EUR
3. einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf einem Gesamtbetrag der Ausszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf **1.241.700 EUR**
2.874.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf **0 EUR**
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf **238.000 EUR**
0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf **1,77 Stellen**
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **410 %**
335 %
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) **335 %**

2. Gewerbesteuer

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen (§ 82 Gemeindeordnung) sowie Verpflichtungsermächtigungen (§ 84 Gemeindeordnung), für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister seine Zustimmung erteilen kann, beträgt 5.000 EUR. Die Genehmigung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt.

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 1.000,00 EUR beträgt.

§ 6

Im Ergebnisplan bilden die Erträge und Aufwendungen eines Teilplanes jeweils ein Budget.

Die Erträge und Aufwendungen der folgenden Teilpläne bilden insgesamt ein Budget:

- 21100 Grundschule
- 21700 Gymnasien
- 21810 Gesamtschulen
- 21820 Gemeinschaftsschulen
- 21100 Förderzentren / Sonderschulen
- 24100 Schülerbeförderung

Die Aufwandskonten der jeweiligen Teilpläne, mit Ausnahme der in § 22 Abs. 1 GemHVO Doppik genannten Aufwendungen, werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Abweichend hiervom werden die Aufwandskonten der Teilpläne der Produktbereiche 21 bis 24 für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Im Finanzplan bilden die Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der einzelnen Teilpläne jeweils ein Budget.

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Schillsdorf, den 12.12.2025

¹ ohne interne Leistungsbeziehungen

Siegel

Gemeinde Schillsdorf, gez. Andreas Lisch, Bürgermeister

Termine für die Abfuhr von Weihnachtsbäumen

Abfuhrtag : Donnerstag, 15.01.2026

Gemeinde Belau	Wangensahler Weg (Wendeplatz neben dem Glascontainer)
Gemeinde Ruhwinkel	Ruhwinkel Dorfstraße Feuerwehrgerätehaus (neben den Containern)
Schönböken	Am Sportplatz (neben den Containern)
Gemeinde Stolpe	Am Pfeifenkopf (Wendehammer neben den Containern)
Gemeinde Wankendorf	Zuwegung zur Schule über Kirchtor (am Basketballfeld)

Abfuhrtag: Mittwoch, 21.01.2026

Gemeinde Bönenbüttel	Gemeindeplatz am Husberg
Gemeinde Großharrie	Dorfplatz
Gem. Rendwühren	Parkplatz am Gemeindezentrum
Gemeinde Schillsdorf	Parkplatz am Sportplatz
Gemeinde Tasdorf	Spielplatz am Wischhof

Wichtige Hinweise zur Abfuhr – bitte unbedingt beachten!

- Auf den Sammelpunkten dürfen nur Weihnachtsbäume abgelagert werden.
- Vor Anlieferung sind der Baumschmuck (z.B. Lametta) und Zubehörteile (z.B. Weihnachtsbaumständer) restlos zu entfernen.
- Die Weihnachtsbäume müssen am Abfuhrtag bis spätestens 6.00 Uhr morgens auf den Sammelpunkten angeliefert werden.
- Die Weihnachtsbäume werden nur an den genannten Tagen von den benannten Plätzen abgefahren. Nach erfolgter Abfuhr ist eine weitere Ablagerung unzulässig.
- Die Weihnachtsbäume dürfen max. 3 m lang sein und 15 cm Stamm durchmesser haben
- Glas- und Altkleidercontainer müssen frei zugängig bleiben.

Wankendorf, den 08.12.2025

Az: 867-01/5 -I-Vo

Amt Bokhorst-Wankendorf, Der Amtsvorsteher

Abbrennen von Feuerwerks- und Knallkörpern zum Jahreswechsel

Als Anlass des bevorstehenden Jahreswechsels möchte ich Sie hiermit auf die gesetzlichen Vorschriften über den Verkauf und das Abbrennen von Feuerwerks- und Knallkörpern hinweisen; insbesondere auf die in der letzten Ausgabe der Bokhorst-Wankendorfer Rundschau (Nr. 50/2025) enthaltenden Allgemeinverfügung.

- Das Überlassen insbesondere der Verkauf von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 an Personen unter 18 Jahren ist verboten (§ 22 Abs. 3 SprengG). Es wird darauf hingewiesen, dass von dem Verbot auch das Überlassen pyrotechnischer Gegenstände zum Beispiel von den Eltern an die Kinder oder von den älteren an die jüngeren Geschwister erfasst wird.
- Der Verkauf von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 beginnt in diesem Jahr am 29.12.2025 und endet am 31.12.2025 (§ 22 Abs. 1. 1. SprengV).
- Das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden (z.B. Reet- und Fachwerkhäuser) oder Anlagen (z.B. Tankstellen) ist generell verboten (§ 23 Abs. 1. 1. SprengV).
- Über das vom 01.01. bis 30.12. bestehende Abbrennverbot hinaus, dürfen am 31.12.2025 und 01.01.2026 pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 in einem Umkreis von mindestens 300 m um folgende brandgefährdete Objekte (z.B. reetgedeckte Gebäude, Gebäude mit Weichdächern, Tankstellen, sonstige explosionsgefährdete Anlagen z.B. Tanklager, Biogasanlagen, Gebäude und Anlagen, in denen brennbare Ware lagert, Kultur- und Naturdenkmäler, Baumbestand/Wälder, landwirtschaftliche Betriebe und Anlagen mit brennbarem Gut) in den Gemeinden des Amtes nicht abgebrannt werden (Allgemeinverfügung zum Jahreswechsel).

Mit den genannten Schutzvorschriften und -regelungen, wünsche ich allen einen guten Rutsch ins neue Jahr 2026 und davor natürlich bessinnliche Feiertage!

Wankendorf, 18.12.2025

Az: 122-17-I-Je

Amt Bokhorst-Wankendorf
Der Amtsvorsteher

Melden Sie jetzt Ihr Kind für einen Krippen-/Kindergartenplatz an

Liebe Eltern,
die neue Kindergartenjahr (01.08.2026 – 31.07.2027) steht vor der Tür. Wenn Ihr Kind in einer Kindertageseinrichtung betreut werden soll, dann bitten wir Sie, Ihr Kind jetzt verbindlich anzumelden. Das Anmeldeformular erhalten Sie in allen unten genannten Kindertageseinrichtungen sowie in der Amtesverwaltung Bokhorst-Wankendorf oder auf der Internetseite www.amt-bokhorst-wankendorf.de. Es besteht auch die Möglichkeit, Ihr Kind über die landesweite Kita-Datenbank in einer unserer Einrichtungen anzumelden auf der Internetseite www.kitaportal.de.

Die Gemeinden Belau, Ruhwinkel, Stolpe und Wankendorf haben sich vertraglich zusammengeschlossen. Familien, die in den genannten Gemeinden wohnhaft sind, können nun zwischen folgenden Einrichtungen frei wählen:

1. Johanniter-Kindergarten „Kleine Lindenblätter“ Schönböken
2. DRK-Kita „Rappelsnuit“ Stolpe
3. DRK-Kindertagesstätte „Große und Kleine Racker“ Wankendorf
4. Pädiko „Kita Kito“ Wankendorf (inkl. Waldgruppe)
5. Kita Natura Stolpe

Darüber hinaus befinden sich weitere Kindertageseinrichtungen im Amtsgebiet: In der Gemeinde Schillsdorf die Ev.-Luth. Kita „K.in der Kastanie“ und in der Gemeinde Rendwühren die Kita Natura Rendwühren. Die Anmeldungen für diese Kitas können Sie direkt in der Einrichtung oder über das Kita-Portal vornehmen.

Amtliche Bekanntmachungen

Um sich rechtzeitig einen Platz zu sichern, bitte ich Sie, Ihre Anmeldebögen bis zum 15. Februar 2026 in den genannten Kindertagesstätten oder der Amtsverwaltung einzureichen. Natürlich nehmen wir auch gern danach noch Anmeldungen entgegen, allerdings wird dann die Platzauswahl schon erheblich eingeschränkt sein, da die Aufnahme der Kinder zeitnah nach dem genannten Termin festgelegt wird.

Sollten Sie Fragen haben oder benötigen Sie weitere Informationen, so können Sie sich gern an Frau Rautenberg unter der Telefonnummer 04326/9979-35 oder direkt an die Kindergartenleitungen wenden. Die Kindertagesstätten bieten darüber hinaus Informationsveranstaltungen an, deren Termine gesondert in der Bokhorst-Wankendorfer Rundschau bekannt gegeben werden.

Wir freuen uns auf Sie und Ihre Kinder!

Wankendorf, den 09.12.2025

AZ: 449-002-1/Ra

Amt Bokhorst-Wankendorf, Der Amtsvorsteher

4. Nachtragssatzung

zur Satzung der Gemeinde Stolpe über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung (Beitrags- und Gebührensatzung Wasser Stolpe)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein und des § 1 Abs. 1, des § 2 Abs. 1, sowie der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der jeweils zzt. geltenden Fassung sowie nach § 28 der Satzung der Gemeinde Stolpe über den Anschluss an die öffentliche Versorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 10.12.2025 folgende 4. Nachtragssatzung erlassen:

§ 1 Änderungen

§ 12 der Satzung erhält folgende Fassung:

§ 12 Gebührenmaßstab

- Die laufende Benutzungsgebühr wird nach der Wassermenge bemessen, die dem Grundstück zugeführt wird. Berechnungseinheit für die Gebühr ist der Kubikmeter (m³) Wasser.
- Die Messung der Wassermenge nach Absatz 1 erfolgt durch einen geeichten Wasserzähler.
- Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angabe des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- Die Grundgebühr je Wasserzähler wird nach der Nenndurchflussmenge in m³ je Stunde (Qn) festgesetzt.

§ 13 der Satzung erhält folgende Fassung:

§ 13 Gebühren

- Die Benutzungsgebühr teilt sich auf in
 - die Grundgebühr
 - die laufende Benutzungsgebühr.
- Die Grundgebühr beträgt bei Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss je Stunde (Qn) von

2,5 m³ (Qn 2,5) jährlich	36,00 €
6,0 m³ (Qn 6,0) jährlich	86,40 €
10,0 m³ (Qn 10,0) jährlich	144,00 €
15,0 m³ (Qn 15,0) jährlich	216,00 €
- Die laufende Benutzungsgebühr beträgt 1,38 € je Kubikmeter.
- Die Gebührensätze verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer in Höhe von zurzeit 7%.
- Die Benutzungsgebühren ruhen gem. § 6 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Stolpe, den 11.12.2025

(Siegel)

AZ.: 815-14/4-1

Gemeinde Stolpe
Holger Bajorat, Bürgermeister

Entschädigungsatzung der Gemeinde Tasdorf

Aufgrund des § 4 und § 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 in Verbindung mit der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung - Entsch. VO) vom 10. November 2025 (GVobi, Schl.-Holst. 2025/156) und der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 09.12.2025 folgende Entschädigungsatzung für die Gemeinde Tasdorf erlassen:

§ 1 Entschädigungen

- Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstzahls der Verordnung. Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister wird auf Antrag erstattet:
 - bei Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Heizung, Beleuchtung und Reinigung und
 - bei dienstlicher Benutzung eines privaten Fernsprechers die Kosten der dienstlich geführten Gespräche, die anteiligen Grund-

gebühren und bei erstmaliger Herstellung des Anschlusses nach Übernahme des Ehrenamtes die anteiligen Kosten der Herstellung.

Insgesamt ist eine Pauschale von jährlich 674 Euro, vierteljährlich 168,50 Euro zu zahlen.

Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht übersteigen.

- Die Gemeindevertreterinnen und -vertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen, denen sie als Mitglied angehören, ein Sitzungsgeld in Höhe von 50 Euro, eine monatliche Pauschale wird nicht gewährt. Die Gemeindevertreterinnen oder -vertreter, die an Ausschusssitzungen teilnehmen, in die sie nicht gewählt sind, erhalten ebenfalls ein Sitzungsgeld von 50 Euro. Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 50 Euro.
- Die Gemeindewehrführerin oder der Gemeindewehrführer erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstzahls der Verordnung.
- Die stellvertretende Gemeindewehrführerin oder der stellvertretende Gemeindewehrführer erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstzahls der Entschädigungsverordnung.
- Die zu zahlenden Beträge werden auf einen vollen Euro abgerundet.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung setzt die zuletzt am 10.10.2023 mit Wirkung zum 01.01.2023 geänderte Entschädigungsatzung mit ihrem Inkrafttreten am 01.01.2026 außer Kraft

Tasdorf, den 09.12.2025

Marco Sievers, Bürgermeister

Altkleidercontainer sind keine Abfallhalden - Ihre Mithilfe zählt!

Seit einigen Monaten zeigt sich im gesamten Kreis Plön – wie auch in vielen anderen Regionen Deutschlands – ein zunehmend besorgniserregendes Bild: Überfüllte Altkleidercontainer, daneben abgestellt durchnaeste Säcke, lose Kleidungsstücke und leider auch Abfälle, die dort nicht hingehören. Diese Situation belastet nicht nur das Stadt- und Landschaftsbild, sondern erschwert auch die Arbeit der Entsorgung erheblich.

Ein Grund für die steigende Fehlbeläffung liegt in der seit dem 1. Januar 2025 geltenden EU-Richtlinie zur getrennten Sammlung von Textilien. Viele Bürgerinnen und Bürger wollen richtig handeln, sind aber unsicher, was tatsächlich in die Altkleidercontainer gehört – und was eben nicht. Aus gutem Willen, aber oft falsch verstandenen, landen zunehmend stark verschmutzte oder zerstörte Textilien in den Behältern oder sogar davor.

Das Problem auf einen Blick:

- Nasse oder verschmutzte Textilien können nicht recycelt werden. Sie müssen kostenintensiv entsorgt werden – auf Kosten aller.
- Auch regelmäßige Leerungen reichen oft nicht, wenn Container überfüllt werden und weitere Säcke einfach daneben abgestellt werden.
- Immer häufiger finden sich Sperrmüll, Möbel, Elektrogeräte, Kindersitze, Spielzeug oder sogar tote Tiere an den Sammelstellen.
- Dadurch gehen wertvolle, eigentlich tragbare Spenden verloren, die durch Abfälle unbrauchbar werden.

Das Abstellen von Abfällen oder auch von Altkleidersäcken neben den Containern gilt als illegale Abfallentsorgung und stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit Bußgeldern geahndet werden kann.

Was gehört in die Altkleidercontainer?

Bitte werfen Sie gebündelt in Tüten oder Säcken nur folgende Textilien ein:

- Saubere, tragbare Kleidung
- Paarweise gebündelte tragbare Schuhe

Wichtige Hinweise für die Bürgerinnen und Bürger:

- Stark verschmutzte oder zerstörte Textilien sind Restabfall und gehören in den schwarzen Abfallbehälter – nicht in den Altkleidercontainer.
- Abfälle jeglicher Art wie Teppiche, Auslegeware, Tapeten, reine Gummi- oder Kunststoffartikel, Schneiderabfälle, Möbel, Elektrogeräte oder Sperrabfälle dürfen keinesfalls an den Containern abgestellt werden.

Unser gemeinsamer Appell:

Die Ämter, Städte und Gemeinden des Kreises Plön sowie die Abfall- und Ressourcenwirtschaft bitten alle Bürgerinnen und Bürger herzlich um Unterstützung:

Bitte nutzen Sie die Altkleidercontainer ausschließlich für sau-

gere, tragbare Textilien und führen Sie alles andere den dafür vorgesehenen Entsorgungswegen zu.

Mit jedem richtigen Einwurf leisten Sie einen wichtigen Beitrag:

- für ein sauberes Stadt- und Landschaftsbild,
- für eine funktionierende Wiederverwertung,
- für stabile Abfallgebühren,
- und für Menschen, die auf gut erhaltene Kleidung angewiesen sind.

Gemeinsam können wir die aktuelle Situation deutlich verbessern. Ihre Mithilfe zählt – herzlichen Dank!

Amtliche Bekanntmachung des Amtes Bokhorst-Wankendorf für die Gemeinde Rendwühren

Erneuter Beschluss der 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 26 der Gemeinde Rendwühren für den Teilbereich 1: Für das Gebiet nördlich der „Plöner Straße“ (B430), südlich der Hofflächen „Dorfstraße 3 und 3 a“ sowie östlich der „Dorfstraße“ und für den Teilbereich 2: Für das Gebiet eines 20 m breiten Streifens beidseitig entlang der Flurstücksgrenze zwischen 96/6 und 92/7 der Flur 1 der Gemarkung Rendwühren

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rendwühren hat in ihrer Sitzung am 3. Dezember 2025 die 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 26 für den Teilbereich 1: Für das Gebiet nördlich der „Plöner Straße“ (B430), südlich der Hofflächen „Dorfstraße 3 und 3 a“ sowie östlich der „Dorfstraße“ und für den Teilbereich 2: Für das Gebiet eines 20 m breiten Streifens beidseitig entlang der Flurstücksgrenze zwischen 96/6 und 92/7 der Flur 1 der Gemarkung Rendwühren, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) und den Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) erneut als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Die 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 26 tritt mit Beginn des dieser Bekanntmachung folgenden Tages in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan, den VEP und die Begründung ins Internet unter der Adresse www.amt-bokhorst-wankendorf.de eingestellt.

Nach § 215 Absatz 1 Satz 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwágungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht werden

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ist die Bebauungsplansatzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung oder von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung zu stande gekommen, so ist gemäß § 4 Absatz 3 Satz 1 GO die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Rendwühren unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.“

Wankendorf, den 18. Dezember 2025

Az. 622-21-8/26-2/Mi

Amt Bokhorst-Wankendorf, Der Amtsvorsteher

Übersichtskarte

2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 26 der Gemeinde Rendwühren



Zukunftswerkstatt Wankendorf

Die erste große „Quiz Night“ startet am 30. Januar!

Wankendorf bekommt ein neues Highlight für alle Jugendlichen. Am 30. Januar lädt die „Zukunftswerkstatt Wankendorf“ zur allerersten Quiz Night ein – ein Abend voller Spannung, Spaß und Teamgeist. Bist du bereit, dein Wissen auf die

Worum geht es?

Die Veranstaltung ist der Auftakt der Zukunftswerkstatt, um mehr Angebote für junge Menschen in der Gemeinde zu schaffen. „Es geht nicht um schulisches Wissen, sondern um den Spaß an der Sache“. Egal ob Allgemeinwissen, Musik, Filme oder unnützes Wissen – hier kommt jeder auf seine Kosten. Der Eintritt ist komplett kostenlos! Auch für das leibliche Wohl ist gesorgt, Getränke gibt es zu günstigen Preisen. Von der Jugend für die Jugend

Als Jugendbeteiligung durch die Gemeindevertretung ins Leben gerufen setzen sich die Jugendlichen für ihre Belange ein.

Bisher wurde die Jugend bei Veranstaltungen oft etwas vergessen – das wollen wir ändern. Neben der Arbeit am Multifunktionsplatz, Arbeitsname „Zukunftsplatz“, als neuem Treffpunkt, will die Zukunftswerkstatt jetzt auch mit Events durchstarten.

Alle Fakten auf einen Blick

Kommt vorbei, bringt eure Freunde mit und bildet das un-

schlagbare Quiz-Team des Abends!

- Was: 1. Wankendorfer Quiz Night
- Wann: 30. Januar 2026
- Zeit: Einlass ab 19:00 Uhr | Start um 19:30 Uhr
- Wer: Alle Jugendlichen ab 12 Jahre
- Wo: AWO Familienzentrum Wankendorf
- Kosten: Eintritt frei! (Getränke günstig vor Ort)

Die Zukunftswerkstatt freut sich auf ein volles Haus und einen spannenden Abend mit euch!



GEMEINDE RUHWINKEL

Der Bürgermeister

Liebe Bürgerinnen und Bürger, leider müssen wir die Schwimmbusfahrten einstellen. Die angekündigten Termine ent-

fallen ersatzlos aufgrund der geringen Beteiligung.

Wir hoffen auf euer Verständnis!

3 Gewerbe-, Lager- und/oder Werkräume in Wankendorf ab 1. März 2026 zu vermieten

Je 100-120 m², einzeln oder auch komplett. Laderampen und Tore vorhanden, trockene und sichere Räume, WC, flexible Mietlaufzeiten.

Bei Interesse bitte melden
unter 0178-6181533



TSV Wankendorf

www.tsvwankendorf.de

Einladung zur Jahreshauptversammlung 2026

Der TSV Wankendorf von 1906 e.V. lädt zur Jahreshauptversammlung am **30.01.2026 um 19:00 Uhr** im Schlueter Hotel & Restaurant, Dorfstraße 14, 24601 Wankendorf ein.

Tagesordnung

- 1) Grußwort
- 2) Genehmigung des Protokolls der Jahreshauptversammlung 2025 (Das Protokoll liegt im Versammlungsraum aus.)
- 3) Gedenken an unsere verstorbenen Mitglieder
- 4) Bericht des 1. Vorsitzenden
- 5) Bericht des Kassenwartes
- 6) Bericht der Kassenprüfer
- 7) Entlastung des Vorstandes
- 8) Ehrungen
- 9) Aussprache zu den Berichten des Vorstandes
- 10) Wahlen

Der Vorstand

Fußball

Neue Trainingsjacken für die E1-Jugend

Die E1-Jugend der FSG Saxonia darf sich über neue Trainingsjacken freuen. Möglich gemacht hat dies erneut die Unterstützung der HIB Infra GmbH & Co. KG aus Stolpe.

Zum Start in die Hallensaison übergab Geschäftsführer Matthias Neumann die Ausstattung persönlich an die jungen Spieler. Bereits in der vergangenen Saison hatte das Unternehmen die Mannschaft

mit Trainingsjacken unterstützt – die erneute Förderung zeigt die enge Verbundenheit der HIB Infra mit der Jugendarbeit der FSG Saxonia sowie dem regionalen Sport. Die FSG Saxonia bedankt sich herzlich für das Engagement und die verlässliche Unterstützung, durch die die E1-Jugend auch in der Halle einheitlich und professionell auftreten kann.



Fußball

3. HIB-Hallencup der D2-Jugend in Bornhöved

Die D2-Jugend der FSG Saxonia lädt am Freitag, 19. Dezember, zum 3. HIB-Hallencup ein. Von 10:00 Uhr bis 15:00 Uhr treffen sich in der Sporthalle Bornhöved (Schulstraße 3, Bornhöved) neun Teams zu einem gemeinsamen Turniertag unter dem Hallendach. Auch für die diesjährige Auflage

konnte wieder ein abwechslungsreiches Teilnehmerfeld zusammengestellt werden. Mit dabei sind: Rot-Schwarz Kiel, SG Itzehoe Oelixdorf, ATSV Stockelsdorf, TuS Tensfeld, SV Kirchbarkau, MTV Hohenwestedt, Kaltenkirchener TS, JSG Auenland sowie die FSG Saxonia.

Volkshochschule Wankendorf

1970 - 2025
55 Jahre

Jederzeit Einstieg in begonnene Kurse bei freien Plätzen möglich. Vorträge: Teilnahme auch ohne Anmeldung! Anmeldungen bitte unter: vhs-wankendorf@web.de oder 04522 7612478.

Dienstag, 20. Jan. 2026, 18:30 Uhr - Wie bediene ich einen Defibrillator?

Jährlich sterben in Deutschland ca. 100.000 Menschen am plötzlichen Herztod. Welche Ursachen gibt es? Welche Maßnahmen als Ersthelfer sollte ich sofort durchführen und wie kann ein AED (Defibrillator) dabei unterstützen. Zu diesen Fragen ein Vortrag. Es auch wird die praktische Durchführung erklärt. Einmalig: Johanniter, Theodor-Strom-Str. 6, Wankendorf

English Conversation Level B

Learning by talking - ab montags

ab 26.Jan..2026, 17.45 Uhr

We want to talk English about different themes to improve our knowledge. Join if you have ever learnt some English. You can enter at any time. Grundschule Wankendorf, 15 x, Gebühr 135 €.

English for Beginners Level A2

- ab montags ab 26.Jan.2026, 19:30 Uhr

In netter Runde benutzen und erweitern wir den englischen Grundwortschatz, üben die Aussprache und Grammatik und wenden die Sprache an. Wir arbeiten, abhängig von den Vorkenntnissen, mit dem Buch „Easy English“ A.2.1 oder A.2.2 im Bereich Urlaub und Reisen. Grundschule Wankendorf, 15 x, Gebühr: 135 €

Italienisch - mittwochs, 07. Januar 2026, 18:30 Uhr

Für Anfänger mit soliden Vorkenntnissen. Wir lesen im Zuge des Kurses Texte sowie – in Abstimmung untereinander – kürzere Ganzschriften (De Giul, Rodari, Baricco, Montanaro, Tamaro, Ammaniti) und nutzen diese zur Schulung der mündlichen Ausdrucksfähigkeit.

Der Einstieg ist jederzeit möglich.

Mittwoch, 07. Januar 2026, (10x) von 18:30 - 19:30 Uhr, 10 x Gebühr: 55 €.

Malkurs f. Kinder ab 6 Jahren,

Sa., 24. 01. 2026, ab 14:00 Uhr, einmalig 15 €.

Spanisch f. Anf. und fortgeschr.

Anf., ab Mont.12.01.2026 - 10x, 19:00 u.17:30 Uhr 90 €.

Nähkurs – Workshop am Sa.

24.01., 10-17 Uhr und So.

25.01.2026, 10-15 Uhr 65 €.



Ev.-Luth.
Kirchengemeinde
Wankendorf

Bibelwort zum Jahr 2026

Gott spricht: „Siehe, ich mache alles neu!“ Offenbarung 21,5

Gottesdienst

feiern wir zunächst diesen Sonntag, 4. Advent, 21.12., erst um 16 (1) Uhr, mit dem Friedenslicht aus Bethlehem und unseren Pfadfindern (Tipp: Laterne mitbringen; Musik: Carl-Walter Petersen)

Weihnachten in der Kirche

Heiligabend, 24.12.

15 Uhr: Familiengottesdienst mit Krippenspiel (S.-B. Bernien)

17 Uhr: Christvesper „Der Hirtenkönig“ (Pastorin U. Jenett)

23 Uhr: Christmette „Gott auf Wohnungssuche“ (Pastorin U. Jenett)

25.12., 18 Uhr: „Lobpreis an der Krippe“ (Ehepaar Krull)

26.12., 10 Uhr: Gottesdienst mit Weihnachtsliedern von nah und fern (Pastor R. Jenett)

Weihnachts-Café

25.12., 15 Uhr, Gemeindehaus: Gemeiltches Miteinander, bitte SOFORT anmelden (04326-1274)

Gottesdienste danach

feiern wir Sonntag, 28.12., 10 Uhr mit Diakon Peter Keil (Musik: Romella Brauer). Altjahresabend, 31.12., 17 Uhr: Rückblick auf 2025 und Ausblick auf 2026 mit neuer Jahreslosung (s.o.), Musikteam und Pastorin U. Jenett

Im neuen Jahr sonntags, 10 Uhr: 4.1. mit Ingrid Dunse (Musik: Ehepaar Krull); 11.1. mit Aussendung der Sternsinger und S.-B. Bernien (Musik: Romella Brauer); 18.1. mit Pastor Sven Wark (Musik: StEckies)

Pfadfinder „Die Eisvögel“

Samstag, 10.1., 10.30 bis 12 Uhr: Gruppenstunde am Gemeindehaus

Kids' Club

für Kinder ab 6 Jahren, Freitag, 16.1., 16 bis 18 Uhr: Wir sind als Sternsinger unterwegs ... Info: S.-B. Bernien (0172 842 9218)

Der Garten Eden ...

... vor unserer Haustür! Gemeindedenachmittag mit Beamervortrag Dr. Erich Lüthjes: Mittwoch, 21.1., 15 Uhr, Gemeindehaus. Mit Torten, Kaffee, Liedern. Anmeldung unter 04326-1274 erbeten

So sind wir erreichbar

Kirchen- und Friedhofsbüro: Mo 16-18 Uhr, Mi 10-12 Uhr, Do 9-11 Uhr (nur Kirchenbüro) Fr 10-12 Uhr

Kirchtor 38 · 24601 Wankendorf
Telefon: 04326-1274 (Fax 1345)
E-Mail: info@kirchengemeinde-wankendorf.de (Kirchenbüro)

Mehr über uns online:
www.kirchengemeinde-wankendorf.de

Kinder & Jugend: jungeGemeinde@kirchengemeinde-wankendorf.de



Bestattungsinstitut Riecken



Ihr Bestatter

im Amt Bokhorst-Wankendorf,
sowie auf allen anderen Friedhöfen
und im Ruhe-Forst Bothkamp

Seit 1925

Ansprechpartner: Helmut Riecken
Erdbestattungen · Feuerbestattungen
Seebestattungen · Überführungen
Erledigungen aller Formalitäten

Telefon 04326 / 12 79 oder 04326 / 12 33

Mobil 0171 / 410 58 77



Fenster & Türen

Nicht nur Gesicht und Charakter eines Gebäudes, funktionale und ästhetische Aspekte sind hier eng miteinander verbunden.

Kurt Starke GmbH
Kuhberg 27, 24619 Bornhöved
Tel.: 04323 - 64 64, Fax: 04323 - 61 19
info@starke-tischlerei.de, www.starke-tischlerei.de





Ledig ein Unentschieden für die TCW-Teams am letzten Punktspiel-Wochenende

Wenig zu holen gab es für die TCW-Teams am Nikolaus-Wochenende. Lediglich die Herren 60-Team konnte für den TCW im Heimspiel gegen den TSV Mildstedt punkten, wobei es bei verlorenen Match-Tiebreaks Pech hatte und nur knapp einem weiteren Sieg vorbeischrammte. Ohne Punkte in ihren Heimspielen blieben die Herren 40 beim 2:4 gegen den Heikendorfer SV und die Herren 50 beim 0:6 gegen den TC Lütjenburg.

Herren 40 (2. Bezirksklasse / K5): 2:4-Niederlage gegen den Heikendorfer SV

Bereits nach den Einzelnen war die „Messe gesungen“. Alle 4 Einzel-Partien mussten – davon 2 knapp im Matcha-Tiebreak – abgegeben werden, so dass die Doppel bei einem 0:4-Zwischenstand gestartet wurden. Die beiden Doppel-Erfolge zum Punktspiel-Abschluss konnten da nur wenig trösten. Ergebnisse – Einzel: Frank Kersten 0:6, 0:6; Thomas Fuchs 6:3, 1:6, 6:10; René Fürstenberg 5:7, 3:6 und Marko Bantin 6:2, 5:7, 3:10 – Doppel Thomas Fuchs / René Fürstenberg 6:4, 4:6 10:7 und Dennis Bär / Marko bantin 7:5, 2:6, 10:8.

Herren 50 (1. Bezirksklasse / K4): Glatte 0:6-Niederlage gegen den TC Lütjenburg

Ohne Punkt- und Satzgewinn mussten die Herren 50 die Überlegenheit der Gäste vom TC Lütjenburg anerkennen, wobei Matthias Gröger – leicht Grippegeschwächt – beim 4:6 und 1:6 im Spitzeneinzel und Brian Ecklon – unser dänischer Neuzugang an Nr. 4 beim 3:4, 2:6 in den Einzeln und das Doppel Nils Barufke / Brian Ecklon mit 3:6, 4:6 sich noch am achtbarsten aus der Affäre zogen.

Herren 60 (Bezirksliga/K3): Ein weiteres wenn auch unglückliches 3:3-Unentschieden gegen den TSV Mildstedt

Der Match-Tiebreak ist nicht eine Sache für die TCW-Herren 60. Wie auch im Spiel gegen den TSV Wasbek sorgten zwei knappe Niederlagen im Match-Tiebreak dafür, dass kein weiterer doppelter Punktgewinn gelang. Für die TCW-Punkte in den Einzeln sorgten Jörn Krüger im Spitzeneinzel und Rolf Gundlach an Nr. 3. Der dritte TCW-Punkt wurde vom Doppel Jörn Krüger / Stefan Nielsen erzielt. Ergebnisse – Einzel: Jörn Krüger 6:2, 6:2; Stefan Nielsen 7:6, 4:6, 9:11; Rolf Gundlach 6:4, 7:5; Peter Huß 4:6, 6:7 – Doppel: Jörn Krüger / Stefan Nielsen 6:1, 6:1 und Rolf Gundlach / Holger Fockenga 2:6, 7:6, 6:10.

Wir wünschen Ihnen eine gemütliche Adventszeit!



GEMEINDE WANKENDORF
Die Bürgermeisterin



Liebe Wankendorferinnen und Wankendorfer,

das Jahr 2025 geht nun zu Ende und ich hoffe, dass bei vielen ein paar entspannte Ferien- und Urlaubstage zu Weihnachten und Silvester im Kalender stehen. Für die Gemeindevertretung war es wieder ein ereignisreiches Jahr 2025 mit vielen Highlights. Eines davon ist ein mögliches Nahwärmenetz in Wankendorf.

Nach einer sehr gut besuchten Informationsveranstaltung „Nahwärmenetz in Wankendorf“ musste zunächst eine erforderliche Markterkundung durchgeführt werden. Gespräche wurden mit regionalen Betreibern geführt, die konkretes Interesse haben und es wurden die Chancen und Risiken für alle Beteiligten beraten und abgewogen.

Eine wichtige Grundlage für ein wirtschaftliches Nahwärmenetz, das umgesetzt werden könnte, waren die Interessenbekundungen der Gebäudeeigentümerinnen und - eignertümern in Wankendorf. Allerdings hängt eine wirtschaftliche Erschließung von Straßenzügen maßgeblich

von konkreten Interessenten, d.h. von den persönlichen Entscheidung jedes Einzelnen ab.

Aufgrund der Größe werden sich die Gesamtinvestitionen eines Nahwärmenetzes in Wankendorf in mittlerer zweistelliger Millionenhöhe belaufen. Um angemessene zukunftsfähige Entscheidungen von Gemeinde und Betreibern treffen zu können, die sich auf mehrere Jahrzehnte auswirken, ist eine sehr gute Vorbereitung der Planungen und Kalkulationen zwingend erforderlich.

Für die Gemeinde kann ich zu diesem Zeitpunkt noch keine konkreten Informationen zu einem Nahwärmenetz veröffentlichen, auch wenn sich der eine oder andere das wünschen würde. Denn bei diesem „Megaprojekt“ muss als oberste Priorität „Sorgfältigkeit vor Schnelligkeit zum Wohle der Allgemeinheit“ gelten.

Friedvolle Weihnachtstage und einen guten Start in das neue Jahr 2026 wünscht

Ihre und Eure Bürgermeisterin
Silke Roßmann

FACHGESCHÄFT BORDESHOLM

Alte Landstraße 3
24582 Bordeholm
Telefon 043 22 - 88 68 700
Telefax 043 22 - 88 68 702



HÖRSYSTEMANPASSUNGEN
HÖRSYSTEMSERVICE
(ICP-) GEHÖRSCHUTZ
HAUSBESUCHE
EIGENE KUNDENPARKPLÄTZE
BARRIERFREIER ZUGANG

FACHGESCHÄFT WANKENDORF

Bornhöveder Landstraße 1
24601 Wankendorf
Telefon 043 26 - 99 99 480
Telefax 043 26 - 99 98 053
E-Mail info@eggers-hoerakustik.de
URL www.eggers-hoerakustik.de

www.landfrauen-wankendorf.de



75-jähriges Jubiläum des LandFrauenVereins Wankendorf u.Umgebung

Am 5. Dezember feierte im Restaurant & Hotel Schlüter der Verein ein besonderes Jubiläum mit zahlreichen Mitgliedern und geladenen Gästen. Ein Abend mit buntem Programm, ausgelassener Stimmung und schönen Erinnerungen, um den am 4. Dezember 1950 gegründeten Verein ausreichend zu würdigen.

Monatlang vor diesem Event plante und bereitete ein extra dazu gebildeter Jubiläumsausschuss diese Feier vor, um einen unvergesslichen Abend zu haben. Dieser wurde von der 1. Vorsitzende, Gaby Kraemer-Tietgen eröffnet, und sie hieß insgesamt 113 LandFrauen und Gäste in dem vollen Saal willkommen.

Zu den Gästen gehörten u.a. Vertreterinnen benachbarter Ortsvereine, Renate Drögemüller, 1. Vorsitzende des KreisLandFrauenVerbandes Plön sowie Vertreter der ansässigen Gemeinden. Amtsvorsteher des Amtes Bokhorst-Wankendorf, Andreas Lisch war auch zu dieser Jubiläumsfeier gekommen und betonte in seiner Rede die tragende Rolle und das starke Engagement der LandFrauen für die Rechte der Frau in der Gesellschaft. LandFrauen haben die Entwicklung ländlicher Räume nach dem Krieg bis zum heutigen Zeitpunkt vorangetrieben und erst möglich gemacht.

Nach einer kurzen Ansprache durch Herrn Ralf Jenett, Pastor der Ev.Luth. Kirchengemeinde Wankendorf gab es ein reichhaltiges Buffet für alle, gefolgt von einer musikalischen Darbietung von 9 Ukulele Spielern aus Bad Segeberg.

Nächster Programmpunkt war der aktive Teil, bei dem alle LandFrauen und Gäste an ihren Tischen Aufgaben zu lösen hatten. Die Ergebnisse auf DIN A4 Bögen wurden danach an einem Baum im Saal aufgehängt, der auch im neuen Logo des Vereins wiederzufinden ist.

Der eigentliche Silvester-Klassiker „Dinner for One op Platt“ im An-

Ev.-Luth.

Heilig-Geist-Kirche Bokhorst

www.kirchenbokhorst.de
kirchenbuero@kirchenbokhorst.de
Tel.: 04394-357

Tageslosung Donnerstag, den 18.12

Bessert euer Leben und euer Tun, so will ich euch wohnen lassen an diesem Ort. Jeremia 7,3

Kirchenbüro, Di-Mi, 9-12 Uhr

Do 15-18 Uhr

Donnerstag, den 18.12.

DRK Spielenachmittag mit Antje 14 Uhr

Kasperletheater im Gemeindehaus 15 und 16.30 Uhr

Freitag, den 19.12.

Pfadfindertreffen Waldweihnacht 16.30 Uhr

4.Advent, Sonntag, den 21.12.

Gottesdienst mit Pastorin Corinna Weißmann-Lorenzen und Thorge Löck 11 Uhr

Brettspieltreffen mit Jahresabschlussbuffet 17 Uhr

Montag, den 22.12.

Christbaum aufstellen und schmücken 9 und 14 Uhr

Krippenspiel Generalprobe 16 und 17 Uhr

DRK Doppelkopf-Abend 19 Uhr

Heiligabend, Mittwoch, den 24.12.

Familiengottesdienst I mit Krippenspiel, Steffi und Martin Willumeit 14.30 Uhr

Familiengottesdienst II mit Krippenspiel, Steffi und Martin Willumeit 16 Uhr

Christvesper, traditioneller Gottesdienst, Pastorin Corinna Weißmann-Lorenzen und Posaunenchor 17.30 Uhr

Lichternacht, meditativer Gottesdienst, Anneliese Schlusche und viele Musiker 23 Uhr

Tageslosung Donnerstag, den 25.12.

Bringe uns, HERR, zu dir zurück, dass wir wieder heimkommen; erneure unsre Tage wie vor alters! Klagelieder 5,21

2.Weihnachtstag, Freitag, den 26.12.

Gottesdienst mit Wunschliedersingen, Anneliese Schlusche und Joscha Jensen 11 Uhr

Sonntag, den 28.12.

Stall-Gottesdienst mit Pastorin Corinna Weißmann-Lorenzen und Posaunenchor, weitere Infos folgen 11 Uhr

Montag, den 29.12.

Vorleseabend in der Kirche 17 Uhr

Neujahr, Donnerstag, den 1.1.2026

Neujahrssandacht, gestaltet vom Verein der Kirchenfreunde mit Sekt und Schmalzbrot 12 Uhr

Weihnachtliches Kasperletheater „Der Milchdieb“

Do. 18. Dezember, 1. Vorstellung 15 Uhr, 2. Vorstellung 16.30 Uhr, Gemeindehaus Bokhorst OG, Eintritt Kinder 1 Euro. Erwachsene 3 Euro.

Spenden dürfen gern für eine neue Beleuchtungseinrichtung des Kasperletheaters gegeben werden.

Krimikomödie „Schwarzwalder Gittorte und Käter Kaffee“ mit der Kleinen Bühne Wankendorf

Die Kleine Bühne Wankendorf tritt erstmalig in Bokhorst auf mit der Krimikomödie „Schwarzwalder Gittorte und Käter Kaffee“ von Wolfgang Böck.

Am Sonntag, 25. Januar um 15.00 Uhr im Gemeindehaus, können Sie dieses unterhaltsame Theaterstück der KBW unter der Regie von Marion Gurlit ansehen. Es wird eine Kaffee- und Teepause für die Zuschauer geben.

Karten zum Preis von 10,00 Euro sind erhältlich im Kirchenbüro.

Die Hälfte der Einnahmen geht an den Kleine-Anna-Kreis Wankendorf, der Kinder aus finanziell schwachen Familien unterstützt.

Mittagstisch

Die Essensausgabe ist von 12 bis 13 Uhr.

9.1.(Anmeldeschluss 02.01.)

Hauptgericht: (14 €/ Portion)

Rinderrouladen mit Salzkartoffeln, Rotkohl und Rosenkohl

Vegetarisch: (9 €/ Portion)

Wirsing-Gemüserouladen mit Salzkartoffeln und Champignonrahmsoße

Kinderteller: (6 €/ Portion/ als Hauptgericht 12 €)

kleines Putensteak mit Salzkartoffeln, Rosenkohl und Champignonrahmsoße

Das Vorzeigeprojekt Einbauküche

Tim Gleßmann, seit 2022 Inhaber von „Küchen Schneider“, eröffnete im Wankendorfer Ortszentrum das neue Küchenstudio. Für Oda Niedzwetzki und Hannes Butschkau kam diese Einweihungsfeier wie gerufen. Im neuen Studio von „Küchen Schneider“, das Tim Gleßmann ganz frisch am Markt 6 in Wankendorf eröffnete, wollte sich das Paar aus Bordesholm anschauen, was es in der Branche alles so gibt, und sich „inspirieren lassen von Formen und Farben“. Den Nutzen von Einbauküchen kennt Butschkau noch aus seiner Ausbildungszeit zum Gerät-Elektroniker, als er sich als Single für 2000 Euro eine kleine passende Einrichtung gönnte. Heute, knappe 20 Jahre später, würde eine neue Küche naturgemäß größer ausfallen, eine Entscheidung ist aber noch nicht gefallen. Sicher ist für Oda Niedzwetzki nur eines: Die Oberfläche der Arbeitsplatte wird eher hell als dunkel ausfallen, Schwarz kommt für sie nicht in Frage.

„Überhaupt nicht bereut“ haben Herta und Harald Broers ihre Entscheidung, die Planung und Montage ihrer Einrichtung „Küchen Schneider“ anvertraut zu haben. Im Gegenteil: Bereits 1994 haben sie vom damals jungen Betrieb eine Einbauküche gekauft. Und 2019, als sie ihr Haus seniorengerecht umgebaut haben, gab es auch für die Küche eine Komplettanierung samt neuen Elektrogeräten.

Tim Gleßmann übernahm zum Jahresbeginn 2022 das Unternehmen, das der Wankendorfer Heinz-Werner Schneider drei Jahrzehnte zuvor gegründet und Stück für Stück ausgebaut hatte. „Heute ist ein besonderer Tag“, erklärte der neue Chef bei seiner Eröffnungsansprache, „für mich ist ein Traum in Erfüllung gegangen“. Das neue Küchenstudio mitten im Wankendorfer Ortszentrum befindet sich in optimaler Lage, verfügt über eigene Parkplätze und sei barrierefrei erreichbar. In Anwesenheit seines Vorgängers sagte Gleßmann: „Ich weiß, ich trete in große Fußstapfen. Heinz hat das Unternehmen mit großer Leidenschaft geführt.“ Gleßmann formuliert den Anspruch, „das Beste abzuliefern“, und lobte in diesem Zusammenhang sein Mitarbeiterteam, denn: „Erfolg stellt sich nicht von alleine ein.“

„Küchen Schneider“ verkauft im Wesentlichen Küchenmöbel des Herstellers Hecker, Elektro-Artikel – Herd, Spülmaschine oder Kühlenschrank – stammen aus namhafter Produktion von Neff, Constructa, Siemens oder Bosch. Gemeinsam betonten Schneider, der noch gelegentlich für „Küchen Schneider“ im Einsatz ist, und Jung-Unternehmer Gleßmann, dass „wir außerdem einen Hand-

werk-Komplett-Service anbieten“. Soll heißen: Der Kunde muss sich, wenn er die Planungsphase für seine neue Küche abgeschlossen hat, keine Gedanken um Handwerker machen, die womöglich eine Mauerecke wegnehmen, Wasseranschlüsse und Steckdosen verlegen, neue Fliesen auf den Boden oder Tapeten an die Wand bringen sollen. Die Koordination sämtlicher erforderlicher Handwerksleistungen übernimmt „Küchen Schneider“, das oft monatelange Warten auf den Fachmann entfällt. „Wir haben Vorrang“, erklärt Gleßmann, „das ist mit den Betrieben in der Region so vereinbart“.

Dieser Aspekt der zuverlässigen Nachbarschaft gefällt auch Marlis und Ludwig Giese, die den Eröffnungstag nutzten, um im neuen Küchenstudio ihren Vorstellungen von einer neuen Einbauküche ein Stückchen näher zu kommen. Höhere Schränke als in ihrer jetzigen, 35 Jahre alten Küche stellen sie sich vor, mehr geeignete Abstellmöglichkeiten und eine helle, ansprechende Oberfläche. Überhaupt, sagen die beiden, „gehen wir jetzt viel überlegter als damals an die Sache ran“. Und nicht zu vergessen: „Es ist toll, dass alles aus einer Hand kommt. Entwurf, Planung, Montage, alles ist top.“ Wie in jeder anderen Branche gibt es auch im Geschäft mit Einbauküchen immer wieder neue Trends. So ist gegenwärtig eine Oberfläche namens „Eukalyptus“ im Trend, auch Grafit-Schwarz wird offenbar stärker nachgefragt. Und immer öffnen verzichten die Kunden auf Griffe für ihre Schubladen und Schränke, stattdessen setzen sich kleine Mulden durch. Für diese Art der Einrichtung hat sich unter Experten bereits der Begriff „grifflose Küche“ eingebürgert.

Angetan vom neuen Küchenstudio mitten im Ort zeigten sich auch Wankendorfs Bürgermeisterin Silke Roßmann und ihr Stolper Amtskollege Holger Bajorat, die am Eröffnungstag vorbeischauten und Tim Gleßmann zu seiner Entscheidung gratulierten. Die regelmäßigen Öffnungszeiten dürften zur Belebung des Ortszentrums beitragen, freut sich vor allem Silke Roßmann – und denkt bereits weiter: Vielleicht lässt sich das Unternehmen auch als gute Anlaufadresse für gemeindeweite Aktionen nutzen. Udo Carstens

*** „Küchen Schneider“ am Markt 6 in Wankendorf ist montags, dienstags und donnerstags jeweils von 10 bis 18 Uhr, mittwochs und freitags jeweils von 10 bis 14 Uhr geöffnet. Weitere Termine sind nach Absprache möglich: Tel. 04326/ 26 26; E-Mail: tg@kuechenschneider.de



Ab sofort an fünf Tagen in der Woche geöffnet: Inhaber Tim Gleßmann (4. von rechts) mit seinem Team und Vorgänger Heinz-Werner Schneider (3. von links) im neuen Küchenstudio.

Foto: Carstens

Wir kaufen Wohnmobile + Wohnwagen
0 39 44 - 361 60
www.wm-aw.de
Wohnmobilcenter am Wasserturm



Schützenverein Wankendorf e.V.

Preisskat und Kniffeln

Wir laden ein zum Preisskat und Kniffeln am **Freitag, den 2. Januar um 19.30 Uhr** im Schützenheim, Stettiner Straße 1b, Wankendorf. Es werden Fleischpreise ausgespielt. Der Einsatz beträgt 10,00 Euro.

Nutzen auch Sie die Möglichkeit, mit Hilfe unserer Zeitung Danke zu sagen.

Programmablauf 2. Wankendorfer Weihnachtsvergnügen

12.00 Uhr Beginn – alle Stände öffnen
14.00 Uhr Der Weihnachtsmann kommt für die Kleinsten mit einer süßen Überraschung
14.30 Uhr 1. Auftritt Matthias Stührwoldt und Achim Schnoor
15.30 Uhr Das Blasorchester spielt weihnachtliche Lieder
17.00 Uhr 2. Auftritt Matthias Stührwoldt und Achim Schnoor
18.30 Uhr Ende der Veranstaltung im Freien, danach noch Ausklingen im Volltreffer

Lassen Sie sich vor, während und nach den Darbietungen von den angebotenen kulinarischen Köstlichkeiten und einem heißen Punsch oder Kakao verwöhnen. Dazu gibt es noch einige Spiele für die Kinder.

TSV Wankendorf



**2. Wankendorfer
Weihnachtsvergnügen
am 20. Dezember ab 12.00 bis 18.30
auf dem Jahnplatz in Wankendorf
danach After-Weihnachtsvergnügen im **VOILTREFFER****



Veranstalter: TSV Wankendorf